

(Gültigkeitsdatum dieser Fassung: 24.03.2005)

Gesetz vom 26. Januar 2001 zur Feststellung des niederländischen Gerichtsvollziehergesetzes

Wir, Beatrix, Königin der Niederlande von Gottes Gnaden, Prinzessin von Oranien-Nassau, usw. usf. Heil all jenen, die dies lesen oder hören! Wir geben bekannt: In Erwägung der Notwendigkeit, gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die Verfassung des Gerichtsvollzieheramtes und in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher aufzustellen; nach Anhörung des Staatsrates und im Einvernehmen mit den Generalstaaten haben wir gutgeheißen und beschlossen, was wir hiermit gutheißen und beschließen:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung der Bestimmungen im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

- a. Unser Minister: Unseren Justizminister;
- b. Amtshandlungen: die Tätigkeit im Sinne von Artikel 2;
- c. Gerichtsvollzieher: der Beamte, bestellt gemäß Artikel 4 Absatz eins;
- d. Gerichtsvollzieherassessor: derjenige, der die Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz eins erfolgreich abgeschlossen hat;
- e. beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor: ein Gerichtsvollzieherassessor, der als solcher gemäß Artikel 26 dazu bestimmt worden ist;
- f. die Aufsichtsstelle: die Finanzaufsichtsstelle im Sinne von Artikel 110 der [niederländischen] Notarordnung;
- g. Gerichtsvollzieherkammer: das Kollegium im Sinne von Artikel 34;
- h. Teilzeit: die Arbeitszeit, die kürzer ist als die Vollzeitarbeit, geltend für in den Ministerien tätige staatliche Zivilbeamte;
- i. der KBvG: der Königliche Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Sinne von Artikel 56.

Abschnitt II. Der Gerichtsvollzieher

Paragraph 1. Amt und Befugnis

Artikel 2

1. Der Gerichtsvollzieher ist ein öffentlicher Staatsbeamter, der mit Aufgaben beauftragt ist, die nach dem Gesetz, gegebenenfalls unter Ausschluss einer jeden anderen Person, den Gerichtsvollziehern aufgetragen werden oder vorbehalten sind. Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers sind im Einzelnen:
 - a. Personen zu laden und sonstige Zustellungen vorzunehmen, die zur Eröffnung oder zur Voruntersuchung von Gerichtsverfahren gehören;
 - b. die Zustellung von gerichtlichen Mitteilungen, Bekanntgaben, Wechselprotesten und sonstigen Zustellungsurkunden;
 - c. Zwangsräumungen, Pfändungen, Zwangsverkäufe, Schuldhaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit oder zur Durchführung von Zwangsvollstreckungstiteln beziehungsweise zur Wahrung von Rechten;
 - d. das Zustellen von Protesten wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung von Wechseln, Bestellscheinen und Ähnlichem sowie das Beurkunden eines Ehreneintritts am Schluss des Protestes;
 - e. die amtliche Aufsicht bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen zum Höchstgebot, zum Höchstgebot und im Abschlag oder im Abschlag.
2. Die im ersten Absatz genannten Amtshandlungen werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme umschrieben.
3. Unter Amtshandlungen werden außerdem unmittelbar damit zusammenhängenden Tätigkeiten verstanden.
4. Die Abschnitte 3 und 4 des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht sind nicht auf Amtshandlungen und die Weigerung, diese zu verrichten, anzuwenden.

Artikel 3

1. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, Amtshandlungen innerhalb des Hoheitsgebiets der Niederlande zu verrichten.
2. Der Gerichtsvollzieher ist nicht zu Amtshandlungen befugt, die für folgende Personen erfolgen oder gegen diese gerichtet sind:
 - a. gegen sich selbst, den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder eine Person, mit der er eine dauerhafte Beziehung hat oder zusammenlebt;
 - b. gegen Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte, in direkter Linie unbegrenzt und in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad.
3. Der Gerichtsvollzieher ist nicht zu Amtshandlungen befugt, die für folgende Personen erfolgen oder gegen diese gerichtet sind:
 - a. Blutsverwandte und angeheiratete Verwandte einer Person, mit der er eine dauerhafte Beziehung hat und zusammenlebt, in direkter Linie unbegrenzt und in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad;
 - b. eine Rechtsperson, von der ihm bekannt ist oder bekannt hätte sein müssen, dass eine der in Absatz zwei unter Buchstabe a genannte Person beziehungsweise deren Blutsverwandter oder angeheirateter Verwandter in direkter Linie darin eine Mehrheitsbeteiligung besitzt oder die Funktion des Geschäftsführers/Vorstandsmitglieds inne hat.
4. Amtshandlungen, die gegen Absatz zwei oder drei verstoßen, sind unwirksam.

Artikel 3a

1. Der Gerichtsvollzieher, der beauftragt wird, eine Amtshandlung zu verrichten, wird, wenn er nach billigem Ermessen mit der Möglichkeit rechnen muss, dass diese Amtshandlung gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates verstößt, Unseren Minister umgehend in der kraft der ministeriellen Regelung vorgeschriebenen Form von dem ihm erteilten Auftrag in Kenntnis setzen.
2. Unser Minister kann einem Gerichtsvollzieher amtlich mitteilen, dass eine Amtshandlung, die ihm aufgetragen worden ist beziehungsweise bereits von ihm ausgeführt worden ist, gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates verstößt.
3. Eine amtliche Mitteilung kann ausschließlich von Amts wegen erfolgen. Aufgrund der Dringlichkeit kann eine amtliche Mitteilung mündlich erfolgen, die sodann unverzüglich schriftlich bestätigt werden muss.
4. Die amtliche Mitteilung wird durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger [*Staatscourant*] bekannt gemacht.
5. Wenn zum Zeitpunkt, an dem der Gerichtsvollzieher eine amtliche Mitteilung im Sinne von Absatz zwei erhält, die Amtshandlung noch nicht verrichtet worden ist, führt die amtliche Mitteilung dazu, dass der Gerichtsvollzieher nicht befugt ist, diese Amtshandlung zu verrichten. Eine Amtshandlung, die in Übertretung des ersten Vollsatzes bereits verrichtet worden ist, ist unwirksam.
6. Wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Gerichtsvollzieher eine amtliche Mitteilung im Sinne von Absatz zwei erhält, die Amtshandlung bereits verrichtet worden ist und es sich dabei um die Zustellung eines Pfändungsbeschlusses handelt, wird er diese amtliche Mitteilung unverzüglich dem Empfänger dieses Pfändungsbeschlusses zustellen, den Pfändungsbeschluss aufheben und dessen Konsequenzen rückgängig machen. Die Kosten für die Zustellung der amtlichen Mitteilung gehen zu Lasten der Staatskasse.
7. Das Gericht für vorläufige Maßnahmen kann in einem Eilverfahren die Konsequenzen der amtlichen Mitteilung im Sinne von Absatz fünf, erstem Vollsatz, sowie die Verpflichtungen im Sinne von Absatz sechs, unbeschadet der Befugnis des ordentlichen Gerichts, aufheben. Wenn es sich bei der Amtshandlung um eine Pfändung handelt, ist Artikel 438 Absatz vier der [niederländischen] Zivilprozessordnung anzuwenden.

Paragraph 2. Bestellung und Vereidigung

Artikel 4

1. Ein Gerichtsvollzieher wird durch Königlichen Beschluss bestellt. In dem Beschluss wird der Amtssitz angegeben. Er darf seine Tätigkeit als Gerichtsvollzieher erst aufnehmen, nachdem er gemäß Artikel 9 vereidigt worden ist.
2. Zum Führen des Titels eines Gerichtsvollziehers ist ausschließlich derjenige befugt, der als solcher bestellt und vereidigt worden ist.

Artikel 5

1. Zum Gerichtsvollzieher kann nur eine Person bestellt werden, die:

- a. die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - b. erfolgreich eine von Unserem Minister anerkannte Ausbildung zum Gerichtsvollzieherassessor absolviert hat oder eine für den Beruf eines Gerichtsvollziehers ausgestellte EU-Bescheinigung im Sinne des niederländischen Allgemeinen Gesetzes über die Anerkennung von EU-Hochschulzeugnissen oder des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über die Anerkennung von EU-Berufsausbildungen besitzt,
 - c. als beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor für die Dauer von mindestens zwei Jahren einschließlich des Praktikums im Sinne von Artikel 27 Absatz eins tätig gewesen ist, mit der Maßgabe, dass diese Frist im Falle einer Teilzeittätigkeit entsprechend verlängert wird,
 - d. im Besitz eines Unternehmerplans ist, der die Voraussetzungen aus Artikel 6 Absatz eins erfüllt, sowie eines Gutachtens im Sinne von Artikel 6 Absatz zwei,
 - e. im Besitz eines Führungszeugnisses gemäß dem [niederländischen] Gesetz über gerichtliche und Strafprozessdaten ist, und
 - f. im Besitz einer Bescheinigung der [niederländischen] Gerichtsvollzieherkammer ist, aus der hervorgeht, ob ihm und gegebenenfalls welche Maßnahme im Sinne von Artikel 43 auferlegt worden ist.
2. In Sonderfällen und bei Personen, die bereits früher schon einmal zum Gerichtsvollzieher bestellt worden waren, kann bei der Bestellung eines Gerichtsvollziehers auf Absatz eins, Abschnitt c verzichtet werden.

Artikel 6

1. Der Unternehmerplan im Sinne von Artikel 5, muss so beschaffen sein, dass daraus auf jeden Fall hervorgeht:
 - a. dass der Antragsteller über ausreichende Finanzmittel verfügt, um ein Büro zu führen, das den Anforderungen des Amtes entspricht; und
 - b. dass aus berechtigten Gründen davon ausgegangen werden darf, dass die Praxis nach drei Jahren kostendeckend geführt werden kann.
2. Zum Unternehmerplan wird von einem von unserem Minister zu ernennenden Sachverständigenausschuss ein Gutachten abgegeben. Dieser Ausschuss ist befugt, zur Prüfung des Unternehmerplans Auskünfte beim KBvG und bei der Aufsichtsstelle einzuholen. Das Gutachten wird dem Unternehmerplan als Anlage beigelegt.
3. Das Sekretariat des Sachverständigenausschusses ist in Händen der Aufsichtsstelle.
4. Für die Gutachtertätigkeit bezüglich des Unternehmerplans werden dem Antragsteller vom Sachverständigenausschuss Kosten in Rechnung gestellt.
5. Kraft einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme werden nähere Richtlinien aufgestellt bezüglich:
 - a. der Unternehmerplans;
 - b. der Zusammensetzung und Arbeitsmethode des Sachverständigenausschusses;
 - c. der Berechnung der Kosten für die Begutachtungstätigkeit.

Artikel 7

1. Der Gerichtsvollzieherassessor, der zum Gerichtsvollzieher bestellt werden möchte, stellt einen diesbezüglichen Antrag bei Unserem Minister, mit Angabe des Ortes, in dem er beabsichtigt, sich als Gerichtsvollzieher niederzulassen. Mit diesem Antrag reicht er die Dokumente ein, die belegen, dass er die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 5, einschließlich des Unternehmerplans, erfüllt. In dem Antrag gibt er außerdem an, in welchem Büro oder Büros er bis dahin als beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor tätig war.
2. Unser Minister sendet eine Abschrift des Antrags nebst Anlagen an den Vorstand des KBvG mit der Bitte, ihn spätestens innerhalb von drei Monaten über eventuelle ihm bekannte Fakten oder Umstände in Kenntnis zu setzen, die nach seiner Auffassung zu einer Ablehnung des Antrags führen könnten.
3. Eine Bestellung kann nur dann abgelehnt werden, wenn eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder wenn es, in Anbetracht des Vorlebens des Antragstellers, die begründete Befürchtung gibt, dass der Gerichtsvollzieherassessor in seinem Handeln oder Unterlassen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird oder auf andere Weise dem Ansehen oder der Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes schaden oder behindern wird. Ein Ablehnungsbescheid wird von Unserem Minister ausgestellt.
4. Über den Antrag wird innerhalb von vier Monaten nach dessen Eingang entschieden.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 8:4, Abschnitt d des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht kann ein Beteiligter gegen einen Bescheid zur Bestellung eines Gerichtsvollziehers Widerspruch einlegen.

Artikel 9

1. Der Gerichtsvollzieher leistet innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum seiner Bestellung in einer öffentlichen Sitzung vor der *Rechtbank* [vgl. LG] des Gerichtsbezirks, in dem sich sein Amtssitz befindet, folgenden Eid oder folgendes Gelöbnis:

«Ich schwöre (gelobe) dem König und der Verfassung Treue.»

«Ich schwöre (gelobe), dass ich die Gesetze und Vorschriften bezüglich meines Amtes befolgen werde und dass ich meine Aufgabe zuverlässig und mit Sorgfalt erfüllen werde.»

«Ferner schwöre (erkläre) ich, dass ich, um zum Gerichtsvollzieher bestellt zu werden, niemandem, sei es direkt oder indirekt, unter welchem Namen oder Vorwand auch immer, irgendwelche Zuwendungen versprochen habe oder habe zukommen lassen und dies auch künftig nicht tun werde».

2. Wenn der Eid oder das Gelöbnis nicht innerhalb der in Absatz eins genannten Frist geleistet worden ist, erlischt die Bestellung. Unser Minister kann die in Absatz eins genannte Frist verlängern.

3. Bevor der Gerichtsvollzieher seinen Eid oder sein Gelöbnis leistet, hinterlegt er zuvor in der Geschäftsstelle der in Absatz eins genannten *Rechtbank* seine Unterschrift und sein Namenszeichen. Bei einer Verlagerung des Amtssitzes außerhalb des Gerichtsbezirks hinterlegt der Gerichtsvollzieher möglichst umgehend nach der Bestellung am neuen Amtssitz seine Unterschrift und sein Namenszeichen in der Geschäftsstelle der *Rechtbank* im Gerichtsbezirk, in dem sich der neue Amtssitz befindet.

Artikel 10

1. Der Amtssitz eines Gerichtsvollziehers kann, mit Zustimmung des Betreffenden von unserem Minister durch eine ministerielle Verfügung geändert werden, wobei gleichzeitig das Datum festgelegt wird, an dem diese Änderung wirksam wird.

2. Der Gerichtsvollzieher, der sich in einem anderen Ort niederlassen möchte, richtet einen diesbezüglichen Antrag an Unseren Minister. Dabei gibt er die Gemeinde an, in der er sich niederzulassen beabsichtigt. Mit diesem Antrag reicht er einen Unternehmerplan im Sinne von Artikel 6 Absatz eins ein, der sich auf den von ihm angestrebten Amtssitz bezieht, sowie ein Gutachten im Sinne von Absatz zwei des entsprechenden Artikels. Artikel 7 Absatz zwei und vier sind entsprechend anzuwenden.

3. Der Antrag kann nur in dem Fall abgelehnt werden, wenn der mit dem Antrag eingereichte Unternehmerplan die in Artikel 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

4. Wenn der Gerichtsvollzieher sich außerhalb des Gerichtsbezirks seines Amtssitzes niederlässt, ist er nicht befugt, sein Register und Repertorium in den neuen Amtssitz mitzunehmen.

Paragraph 3. Verpflichtungen

Artikel 11

Der Gerichtsvollzieher ist jederzeit verpflichtet, im gesamten Gerichtsbezirk seines Amtssitzes die Amtshandlungen zu verrichten, zu denen er befugt ist, wenn er darum gebeten wird, es sei denn, dass

a. ihm dies im Hinblick auf seine persönlichen Umstände gerechterweise nicht zugemutet werden kann, oder

b. die ersuchende Partei nicht bereit ist, die gemäß diesem Gesetz vom Gerichtsvollzieher von ihm verlangte Anzahlung auf das Verrichten von Amtshandlungen zu leisten.

Artikel 12

1. In einem Fall im Sinne von Artikel 11 Abschnitt a trifft der Gerichtsvollzieher, sofern dies, in seinem Vermögen liegt, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Amtshandlungen auf Wunsch an Ort und Stelle verrichtet werden können. Der Gerichtsvollzieher kann Unseren Minister bitten, dafür einen Stellvertreter zu benennen. Er kann für einen bestimmten Stellvertreter eine Empfehlung aussprechen.

2. Wenn der Gerichtsvollzieher länger als dreißig Tage verhindert ist, sein Amt auszuüben, setzt er Unseren Minister davon in Kenntnis, unter Angabe der Maßnahmen im Sinne des ersten Absatzes, die von ihm getroffen worden sind.

Artikel 13

Beim Verrichten der Amtshandlungen ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, sich auf Verlangen mittels des von Unserem Minister ausgestellten amtlichen Ausweises auszuweisen.

Artikel 14

Bevor der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels zur Räumung von Immobilien, beweglichen Sachen wie Wohnwagen oder Wohnbooten übergeht, informiert er den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde, in der die Räumung erfolgen soll, baldmöglichst über den Zeitpunkt der beabsichtigten Vollstreckung.

Artikel 15

1. Die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers ist deutlich, zusammenhängend, ohne Verwendung von Abkürzungen und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszufertigen.
2. Eine Zustellungsurkunde ist datiert und vom Gerichtsvollzieher unterschrieben. Die Datierung muss in Worten ausgeschrieben werden.
3. Am Schluss der Zustellungsurkunde werden die Kosten im Sinne der Artikel 240 und 434a der [niederländischen] Zivilprozessordnung aufgeführt.
4. Ein Gerichtsvollzieher überreicht auf entsprechenden Wunsch das Original der Zustellungsurkunde an die Person, auf deren Ersuchen die Amtshandlung verrichtet wurde. Von jeder Zustellungsurkunde verwahrt er eine Abschrift für seine Verwaltungsunterlagen.

Artikel 16

1. Der Gerichtsvollzieher hat ein Büro, das sich an seinem Amtssitz befindet. Er ist verpflichtet, dort sein Register und Repertorium zu verwahren.
2. Auf Wunsch eines Gerichtsvollziehers kann Unser Minister ihm, nach Anhörung des Sachverständigenausschusses im Sinne von Artikel 6, erlauben, an einem anderen Ort eine Nebenstelle zu errichten.

Paragraph 4. Verwaltung und Buchführung

Artikel 17

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, sowohl bezüglich seiner Tätigkeit als solche als auch über sein Bürovermögen Verwaltungsunterlagen zu führen, aus denen jederzeit auf einfache Weise seine Rechte und Pflichten entnommen werden können. Er ist zudem verpflichtet, über sein Privatvermögen, einschließlich des Vermögens einer Gütergemeinschaft, in der er verheiratet ist oder eine Partnerschaft hat eintragen lassen, Buch zu führen. Der Gerichtsvollzieher muss jährlich sowohl über sein Bürovermögen, als auch über sein Privatvermögen eine Bilanz erstellen, und über die Bürotätigkeit muss er eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellen.
2. Die Verwaltungsunterlagen über seine Tätigkeit als solche im Sinne von Absatz eins beziehen sich auf die Amtshandlungen sowie auf die weiteren Tätigkeiten im Sinne von Artikel 20, welche der Gerichtsvollzieher verrichtet. Die Verwaltungsunterlagen in Bezug auf die Amtshandlungen umfassen unter anderem ein Register und ein Repertorium.
3. Das Register enthält in chronologischer Folge die Abschriften der vom Gerichtsvollzieher ausgefertigten oder unterzeichneten Zustellungsurkunden, Protokolle, Urkunden und Erklärungen.
4. Das Repertorium wird täglich geführt und enthält in Bezug auf sämtliche vom Gerichtsvollzieher abgegebenen Zustellungsurkunden:
 - a. das Datum der Zustellungsurkunde,
 - b. die Art der Zustellungsurkunde,
 - c. den Namen von mindestens einer der beteiligten Parteien, und
 - d. die Kosten der Zustellungsurkunde.
5. Auf dem Wege einer Verordnung werden Richtlinien über die Art und Weise, wie die Büro- und Privatverwaltung eingerichtet und geführt wird, erlassen.

Artikel 18

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Unterlagen und Abschriften in Bezug auf seine Büroverwaltung während der in Artikel 10, Absatz drei, Buch 2 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Frist aufzuheben. Artikel 10, Absatz vier, Buch 2 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
2. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, von den Schriftstücken aus seinem Register, gegen Bezahlung einer kraft ministerieller Regelung festgelegten Gebühr, auf entsprechenden Wunsch

Ausfertigungen oder Auszüge an jene Personen abzugeben, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Urkunde oder deren Zustellung entweder das Original oder eine Abschrift empfangen haben, oder an deren Rechtsnachfolger auf dem Wege der Gesamtnachfolge oder aufgrund eines besonderen Rechtsanspruchs. Die Ausfertigungen oder Auszüge werden bei deren Ausstellung als solche beglaubigt und vom Gerichtsvollzieher, der diese ausstellt, datiert und unterzeichnet.

3. Im Todesfall, bei Änderung des Amtssitzes im Sinne von Artikel 10 Absatz vier oder im Falle einer Kündigung, übergeben der Gerichtsvollzieher oder dessen Erben die Verwaltungsunterlagen, die gemäß Absatz eins weiterhin verwahrt werden müssen, an den stellvertretenden Gerichtsvollzieher oder an einen von Unserem Minister zu bestimmenden Verwahrer. Absatz zwei ist entsprechend auf die Person anzuwenden, der die Unterlagen übergeben worden sind.

4. Absatz eins ist entsprechend auf die Privatverwaltungsunterlagen des Gerichtsvollziehers anzuwenden.

Artikel 19

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, bei einem gemäß dem [niederländischen] Gesetz über die Aufsicht über das Kreditwesen 1992 anerkannten Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 Absatz eins Abschnitt a unter Ziffer 1^o dieses Gesetzes ein oder mehrere Sonderkonten auf seinem Namen unter Angabe seiner Eigenschaft zu führen, die ausschließlich für Gelder bestimmt sind, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher für Dritte entgegennimmt. Gelder, die dem Gerichtsvollzieher im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit für Dritte anvertraut werden, müssen auf dieses Konto überwiesen werden. Das oben genannte Kreditinstitut schreibt die über die Gelder anfallenden Zinsen dem Saldo des Sonderkontos gut. Wenn diese Gelder versehentlich auf ein anderes Konto des Gerichtsvollziehers überwiesen worden sind oder wenn zu Unrecht Gelder auf das Sonderkonto überwiesen worden sind, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, diese unverzüglich auf das richtige Konto zu überweisen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Gelder dem Gerichtsvollzieher persönlich übergeben worden sind. Wenn mehrere Gerichtsvollzieher in einer Gemeinschaft zusammenarbeiten, kann das Sonderkonto gemeinsam auf Namen dieser Gerichtsvollzieher, der Gemeinschaft oder Gesellschaft errichtet werden. Der Gerichtsvollzieher gibt die Nummer des Sonderkontos auf seinem Briefbogen an.

2. Ausschließlich der Gerichtsvollzieher ist zur Führung und Verfügung über das Sonderkonto befugt. Der Gerichtsvollzieher kann mit einer berechtigten Person vereinbaren, seinen Anteil am Saldo des Sonderkontos periodisch auszuzahlen. Er kann eine unter seiner Verantwortung beschäftigte Person bevollmächtigen. Er darf nur im Auftrag eines Berechtigten Zahlungen von diesem Konto vornehmen.

3. Das Forderungsrecht, das sich aus dem Sonderkonto ergibt, steht den gemeinsamen Berechtigten zu. Der Anteil eines jeden Berechtigten wird proportional nach dem Betrag berechnet, der zu seinen Gunsten auf das Sonderkonto überwiesen worden ist. Der Gerichtsvollzieher oder, wenn es sich um ein Gemeinschaftskonto im Sinne von Absatz eins, sechstem Vollsatz handelt, jeder Gerichtsvollzieher, ist verpflichtet, ein Saldodefizit des Sonderkontos umgehend auszugleichen, und er ist diesbezüglich haftbar, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass ihm das Entstehen des Defizits nicht vorgeworfen werden kann.

4. Ein Berechtigter hat, sofern sich aus der Art seines Rechts nichts anderes ergibt, jederzeit Anspruch auf die Auszahlung seines Anteils am Guthaben des Sonderkontos. Wenn das Guthaben des Sonderkontos nicht ausreicht, um jedem Berechtigten dessen Anteil auszuzahlen, darf der Gerichtsvollzieher dem Berechtigten nur so viel auszahlen, wie im Zusammenhang mit den Rechten der übrigen Berechtigten möglich ist. In dem Fall wird das Guthaben im Verhältnis zum jeweiligen Anteil unter den Berechtigten aufgeteilt, mit der Maßgabe, dass, wenn ein Gerichtsvollzieher selber zu den Berechtigten gehört, ihm nur der Restbetrag zugeteilt wird, nachdem die übrigen Berechtigten den ihnen zustehenden Betrag erhalten haben.

5. Eine Drittschuldnerpfändung bei dem in Absatz eins genannten Kreditinstitut auf den Anteil eines am Sonderkonto Berechtigten ist nicht möglich. Im Falle einer Drittschuldnerpfändung beim Gerichtsvollzieher auf den Anteil eines am Sonderkonto Berechtigten kann der Gerichtsvollzieher, der gemäß Artikel 476a und 477 der [niederländischen] Zivilprozessordnung eine Erklärung abgegeben hat oder der nach Artikel 477a dieser Zivilprozessordnung verurteilt worden ist, ohne entsprechenden Auftrag des Berechtigten gemäß der Erklärung oder Verurteilung an die Vollstreckungsperson zahlen.

6. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Artikel verstoßen, können aufgehoben werden. Der Aufhebungsgrund kann von jedem direkten Beteiligten in Anspruch genommen werden. Rechtsansprüche auf Gelder aus einem aufgehobenen Rechtsgeschäft, die von Dritten in gutem Glauben auf andere Weise als umsonst erworben wurden, werden respektiert.

7. Auf ministerielle Anordnung werden Richtlinien in Bezug auf die Berechnungsweise und

Auszahlung der Zinsen der auf das Sonderkonto überwiesenen Gelder aufgestellt. Unter einer in diesen Richtlinien festgelegten Summe sind keine Zinsen fällig.

8. Von den Bestimmungen dieses Artikels und von den in Absatz sieben genannten Richtlinien kann nicht abgewichen werden.

Paragraph 5. Nebentätigkeiten

Artikel 20

1. Andere Tätigkeiten als die in Artikel 2 genannten verrichtet der Gerichtsvollzieher nur, wenn dies der ordnungsgemäßen und unabhängigen Ausübung seines Amtes oder dem Ansehen des Amtes weder schadet noch behindert.

2. Im Hinblick auf die in Absatz eins genannten Belange können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme in Bezug auf das Verrichten bestimmter Arbeiten Richtlinien aufgestellt werden.

3. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme kann das Verrichten bestimmter Arbeiten verboten werden, außer, wenn es sich um folgende Tätigkeiten handelt:

a. das Auftreten als Prozessbevollmächtigten oder Terminbevollmächtigten und das Leisten von gerichtlichem und außergerichtlichem Beistand, gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;

b. das Auftreten als Insolvenzverwalter oder Betreuer;

c. das Eintreiben von Geldern für Dritte, wobei Artikel 19 entsprechend anzuwenden ist;

d. das Durchführen von Inventarisierungen und Wertschätzungen;

e. das Ausstellen einer schriftlichen Erklärung über einen vom Gerichtsvollzieher persönlich festgestellten dinglichen Sachverhalt;

f. die Ausübung des Auktionatorgewerbes, mit der Maßgabe, dass die Amtshandlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz eins Abschnitt e darin nicht verrichtet werden dürfen.

Paragraph 6. Die Kostenabrechnung

Artikel 21

Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden Richtlinien in Bezug auf die Leistung von Anzahlungen auf den vom Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher geschuldeten Betrag aufgestellt.

Artikel 22

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet über eine ihm anvertraute Sache eine Rechnung auszustellen, aus der deutlich hervorgeht, auf welche Weise der Rechnungsbetrag zustande gekommen ist und ob sich die Rechnung auf Amtshandlungen oder auf sonstige Tätigkeiten im Sinne von Artikel 20 bezieht.

Abschnitt III. Stellvertretende Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherassessoren und beigeordnete Gerichtsvollzieherassessoren

Paragraph 1. Der stellvertretende Gerichtsvollzieher

Artikel 23

1. Im Falle einer Kündigung oder wenn der örtlich bestellte Gerichtsvollzieher krankheitsbedingt oder wegen Abwesenheit oder Suspendierung sein Amt nicht ausüben kann, kann Unser Minister für befristete oder unbefristete Dauer einen stellvertretenden Gerichtsvollzieher bestellen.

2. Zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher können folgende Personen bestellt werden:

a. ein Gerichtsvollzieher;

b. eine Person, die die Anforderungen für die Bestellung zum Gerichtsvollzieher mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz eins unter Buchstabe d genannten Anforderung erfüllt;

c. im Falle einer Kündigung wegen des Erreichens des 65. Lebensjahres, der Entlassene selber, jedoch für nicht länger als ein Jahr.

3. Eine Person im Sinne von Absatz zwei Abschnitt b, die zum ersten Mal zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher bestellt wird, leistet baldmöglichst nach der Bestellung in einer öffentlichen Sitzung der *Rechtbank* [vgl. LG] im Gerichtsbezirk, in dem sich der Amtssitz befindet, folgenden Eid oder folgendes Gelöbnis:

«Ich schwöre (gelobe) dem König und der Verfassung Treue.»

«Ich schwöre (gelobe), dass ich die Gesetze und Vorschriften bezüglich meines Amtes befolgen werde und dass ich meine Aufgabe zuverlässig und mit Sorgfalt erfüllen werde.»

Die Vertretung endet:

- a. durch Entlassung durch Unseren Minister;
- b. weil der vertretene Gerichtsvollzieher nach einer entsprechenden Mitteilung an Unseren Minister, seine Amtsführung wieder aufnimmt;
- c. durch Ablauf der Frist, für die der stellvertretende Gerichtsvollzieher bestellt worden ist.

Artikel 24

1. Ein stellvertretender Gerichtsvollzieher hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Gerichtsvollzieher.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz zwei bis vier und Artikel 3a, ist der stellvertretende Gerichtsvollzieher befugt, einem Ersuchen zum Verrichten von Amtshandlungen, das an den zu vertretenden Gerichtsvollzieher oder an den stellvertretenden Gerichtsvollzieher gerichtet war, nachzukommen. Er informiert den Ersuchenden über die Vertretung.
3. Absatz zwei ist nach Ablauf der Vertretung entsprechend auf den vertretenen Gerichtsvollzieher in Bezug auf die an den stellvertretenden Gerichtsvollzieher gerichteten Ersuchen zum Verrichten von Amtshandlungen anzuwenden.
4. Der zu vertretende Gerichtsvollzieher gewährt dem stellvertretenden Gerichtsvollzieher Zugang zu seinen Verwaltungsunterlagen, sofern dies für die Erfüllung der Vertretungsaufgabe erforderlich ist.
5. Bei einer Vertretung durch Krankheit oder Anwesenheit kann der stellvertretende Gerichtsvollzieher, abweichend von Artikel 17, in Abstimmung mit dem zu vertretenden Gerichtsvollzieher dessen Verwaltung fortführen.
6. Nach Beendigung der Vertretung ist Absatz vier entsprechend auf den ehemaligen stellvertretenden Gerichtsvollzieher gegenüber dem vertretenen Gerichtsvollzieher anzuwenden.
7. Beim Verrichten von Amtshandlungen gibt der stellvertretende Gerichtsvollzieher an, in welcher Eigenschaft er dies tut. Außer im Entlassungsfall gibt er außer dem eigenen Namen und Vornamen den Namen, Vornamen und den Amtssitz des Gerichtsvollziehers an, den er vertritt.

Paragraph 2. Der Gerichtsvollzieherassessor und der beigeordnete Gerichtsvollzieherassessor

Artikel 25

1. Gerichtsvollzieherassessor ist derjenige, der mit Erfolg eine von unserem Minister anerkannte Ausbildung zum Gerichtsvollzieherassessor absolviert hat oder eine für den Beruf eines Gerichtsvollziehers ausgestellte EU-Bescheinigung im Sinne des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über die Anerkennung von EU-Hochschulzeugnissen oder des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über die Anerkennung von EU-Berufsausbildungen besitzt.
2. Eine Anerkennung im Sinne des ersten Absatzes wird erteilt, wenn der Ausbildungsplan die im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme aufgestellten Anforderungen erfüllt. Diese Anforderungen können Bezug haben auf:
 - a. die Dauer und den Aufbau der Ausbildung;
 - b. die Zulassung zur Ausbildung;
 - c. die Organisation und den Betrieb der Ausbildung;
 - d. die Prüfungen und den Rechtsschutz der Kursteilnehmer;
 - e. die Erhebung einer Ausbildungsgebühr von dem Kursteilnehmer.
3. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn:
 - a. die Anerkennung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist,
 - b. der Ausbilder den Ausbildungsplan nicht oder in ungenügendem Maße umsetzt;
 - c. der Ausbilder die gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien nicht erfüllt.
4. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden nähere Richtlinien in Bezug auf den Antrag auf Anerkennung und die Entscheidung darüber aufgestellt. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme kann eine Kommission gebildet werden, die sich mit Beschwerdeschriften von Kursteilnehmern und Praktikanten befassen und über die Ausbildung beraten soll.

Artikel 26

1. Ein Gerichtsvollzieher kann, mit Zustimmung Unseres Ministers, einen Gerichtsvollzieherassessor, der in seinem Büro tätig ist, zum beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor bestimmen.
2. Der Genehmigungsantrag wird vom Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherassessor gemeinsam eingereicht und enthält:
 - a. den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des

Gerichtsvollzieherassessors;

- b. den Namen, die Vornamen und den Amtssitz des Gerichtsvollziehers;
 - c. wenn der Gerichtsvollzieherassessor bereits früher als beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor tätig war, außerdem die Periode dieser Beschäftigung und den Namen sowie den Amtssitz der vorherigen Gerichtsvollzieher, denen er beigeordnet war.
- 3.** Ein Gerichtsvollzieherassessor kann nur dann zum beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor bestimmt werden, wenn er im Besitz eines Führungszeugnisses gemäß dem [niederländischen] Gesetz über gerichtliche und Strafprozessdaten ist.
- 4.** Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden Richtlinien aufgestellt in Bezug auf die Geltungsdauer der Genehmigung und die Zahl der beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor, die gleichzeitig unter der Zuständigkeit eines einzigen Gerichtsvollziehers tätig sein kann.
- 5.** Die Genehmigung kann aufgehoben werden, wenn der beigeordnete Gerichtsvollzieherassessor bei der Ausübung seiner Tätigkeit gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder wenn auf andere Weise dem Ansehen oder der Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes geschadet wird oder die Ausübung behindert wird.
- 6.** Auf Wunsch des beigeordneten Gerichtsvollzieherassessors wird die Genehmigung aufgehoben.

Artikel 27

- 1.** Ein beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor absolviert ein einjähriges Praktikum. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird die Praktikumsdauer entsprechend verlängert.
- 2.** Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden Richtlinien bezüglich des Aufbaus des Praktikums, der Beurteilung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Praktikanten sowie der Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Gerichtsvollziehers, in dessen Büro er tätig ist, aufgestellt.
- 3.** Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, nach bestem Vermögen an der Ausbildung von Gerichtsvollzieherassessoren mitzuwirken. Wenn ein Gerichtsvollzieherassessor keinen Gerichtsvollzieher findet, der ihn im Hinblick auf das von ihm zu absolvierende Praktikum als beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor annimmt, wird der Vorstand des KBvG einen Gerichtsvollzieher bestimmen, sofern dies keine unzumutbare Belastung für den betreffenden Gerichtsvollzieher bedeuten würde.

Artikel 28

- 1.** Der beigeordnete Gerichtsvollzieherassessor kann im Namen und unter der Verantwortung des Gerichtsvollziehers, in dessen Büro er beschäftigt ist, die Amtshandlungen verrichten, zu denen dieser befugt ist, mit Ausnahme der Amtshandlungen, zu denen der Gerichtsvollzieher aufgrund einer Bestellung zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher befugt ist.
- 2.** Artikel 3 Absatz zwei und drei, Artikel 13, 15 und 20 finden auf den beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor entsprechende Anwendung. Artikel 23 Absatz drei findet auf den beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass der nachfolgende Eid oder das nachfolgende Gelöbnis geleistet wird:
«Ich schwöre (gelobe) dem König und der Verfassung Treue.»
«Ich schwöre (gelobe), dass ich die Gesetze und Vorschriften bezüglich meines Amtes befolgen werde und dass ich meine Aufgabe zuverlässig und mit Sorgfalt erfüllen werde.»
- 3.** Beim Verrichten der Amtshandlungen gibt der beigeordnete Gerichtsvollzieherassessor seinen Namen, seine Vornamen und seine Eigenschaft an, sowie den Namen, die Vornamen und den Amtssitz des Gerichtsvollziehers, dem er beigeordnet ist.
- 4.** Der beigeordnete Gerichtsvollzieherassessor verrichtet keine Amtshandlungen, wenn für den Gerichtsvollzieher ein stellvertretender Gerichtsvollzieher ernannt wurde, außer wenn der stellvertretende Gerichtsvollzieher ihm, nach einer entsprechenden Mitteilung an Unseren Minister, erlaubt hat, unter seiner Zuständigkeit als stellvertretendem Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit als beigeordneter Gerichtsvollzieherassessor fortzusetzen.

Artikel 29

Das Amt des beigeordneten Gerichtsvollzieherassessors endet durch:

- a. eine schriftliche Mitteilung an Unseren Minister und an den beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor über die Aufhebung der Ernennung durch den Gerichtsvollzieher, der ihn angenommen hat;
- b. Entlassung oder beim Tod des Gerichtsvollziehers, der ihn angenommen hat;
- c. Aufhebung der Genehmigung oder Ablauf der Zeit, für die die Genehmigung im Sinne von Artikel 26 erteilt worden war;

- d. Bestellung des beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor zum Gerichtsvollzieher.

Abschnitt IV. Aufsicht und Disziplinarrechtsprechung

Paragraph 1. Aufsicht

Artikel 30

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen aus den Artikeln 17, 19 Absatz eins, Absatz zwei, dritter Vollsatz, und Absatz sieben durch den Gerichtsvollzieher obliegt der Finanzaufsichtsstelle im Sinne von Artikel 110 der [niederländischen] Notarordnung. Abschnitt 5.2 des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht findet keine Anwendung.
2. Artikel 110 Absatz zwei bis elf, Artikel 111 und 112 Absatz sieben und acht, und Artikel 113 der Notarordnung sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 31

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die in Artikel 17 Absatz eins genannten Unterlagen zusammen mit einem Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers im Sinne von Artikel 393 Absatz eins Buch 2 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs, der bezüglich des Jahresabschlusses des Büros mindestens den Charakter einer Beurteilung hat, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres bei der Aufsichtsstelle einzureichen.
2. Die Aufsichtsstelle kann vom Gerichtsvollzieher verlangen, dass er Einsichtnahme in seine Büro- und Privatverwaltungsunterlagen und die damit zusammenhängenden Dokumenten, die Bilanzen, die Einnahmen und Ausgaben, das Register und Repertorium gewährt. Die Aufsichtsstelle kann verlangen, dass der Gerichtsvollzieher eine Abschrift von diesen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Artikel 32

1. Wenn die Aufsichtsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe Fakten oder Umstände feststellt, die nach ihrer Auffassung zur Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme Anlass geben, teilt sie ihre Ergebnisse, gegebenenfalls in Form einer Beschwerde, dem Vorsitzenden der Gerichtsvollzieherkammer mit.
2. Die Aufsichtsstelle hat die Aufgabe, jede Prüfung der Büro- und Privatverwaltungsunterlagen des Gerichtsvollziehers vorzunehmen, zu der der Vorsitzende der Gerichtsvollzieherkammer sie gemäß Artikel 34 Absatz sechs angewiesen hat.

Artikel 33

1. Die Aufsichtsstelle erteilt dem Sachverständigenausschuss im Sinne von Artikel 6 Absatz zwei auf Anfrage Auskunft im Zusammenhang mit der Prüfung des Unternehmerplans.
2. Der Vorstand des KBvG ist verpflichtet, beigeordneten Gerichtsvollzieherassessoren im Zusammenhang mit der Erstellung eines Unternehmerplans im Sinne von Artikel 5 auf Anfrage Auskunft über von Gerichtsvollziehern verrichtete Amtshandlungen zu erteilen. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme kann festgelegt werden, dass die Aufsichtsstelle dem Vorstand des KBvG die dafür benötigten Auskünfte erteilt.

Paragraph 2. Disziplinarrechtsprechung

Artikel 34

1. Der Gerichtsvollzieher unterliegt der Disziplinarrechtsprechung bezüglich irgendeiner Handlung oder Unterlassung, die gegen eine auf dem Wege dieses Gesetzes erlassene Bestimmung verstößt und bezüglich irgendeiner Handlung oder Unterlassung, die für einen anständigen Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieherassessor ungebührlich ist.
2. Die Disziplinarrechtsprechung wird in erster Instanz von einer Kammer für Gerichtsvollzieher ausgeübt. Die Gerichtsvollzieherkammer hat ihren Sitz in Amsterdam [, Niederlande]. Sie kann auch außerhalb des Amtssitzes Sitzungen abhalten.
3. Die Disziplinarrechtsprechung wird in höherer Instanz vom Gerichtshof [vgl. OLG] Amsterdam ausgeübt. Gegen die Beschlüsse des Gerichtshofs gibt es keine Berufungsmöglichkeiten, außer der Revision im Interesse des Gesetzes.
4. Ein Mitglied beziehungsweise ein stellvertretendes Mitglied der Gerichtsvollzieherkammer, das selber Gerichtsvollzieher ist, wird im Falle einer gegen ihn eingereichten Klage oder eines an ihn gestellten Antrags im Sinne von Artikel 37 Absatz zwei, von einem vom Präsidenten des Gerichtshofs Amsterdam zu bestimmenden anderen Mitglied beziehungsweise stellvertretenden Mitglied, von

Unserem Minister gemäß Artikel 35 Absatz drei ernannt, ersetzt.

5. Der Gerichtsvollzieher unterliegt im Falle einer Suspendierung oder Entlassung bezüglich seiner Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des ersten Absatzes weiterhin der Disziplinarrechtsprechung während der Zeit, in der er als Gerichtsvollzieher tätig war.

6. Der Vorsitzende der Gerichtsvollzieherkammer kann, wenn er dies im Interesse der Untersuchung für wünschenswert erachtet, die Aufsichtsstelle beauftragen, eine Untersuchung einzuleiten und über die Ergebnisse einen Bericht zu erstellen.

Artikel 35

1. Die Gerichtsvollzieherkammer besteht aus fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, und zehn stellvertretenden Mitgliedern, darunter zwei oder mehr stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Unser Minister ernennt drei Mitglieder, darunter den Vorsitzenden, sowie sechs stellvertretende Mitglieder, darunter die stellvertretenden Vorsitzenden, aus den Reihen der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder der Gerichtsbarkeit.

3. Unser Minister ernennt, nach Anhörung des Vorsitzenden der Gerichtsvollzieherkammer, auf eine Empfehlung des KBvG zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder aus den Reihen der Gerichtsvollzieher. Die Empfehlung enthält für jede Ernennung mindestens drei Namen.

4. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für vier Jahre ernannt; sie können bei ihrem Rücktritt einmal wiederernannt werden.

5. Die Zugehörigkeit in der Gerichtsvollzieherkammer ist mit der Zugehörigkeit im Vorstand des KBvG unvereinbar.

6. Der Urkundsbeamte der *Rechtbank* [vgl. LG] Amsterdam ist der Sekretär der Kammer. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann er sich von einem stellvertretenden Urkundsbeamten vertreten lassen.

7. Die Reisekosten und Spesen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitglieder, der stellvertretenden Mitglieder und des Sekretärs gehen zu Lasten der Staatskasse.

Artikel 36

1. Es ist dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer untersagt:

a. die Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangt sind, öffentlich zu machen;

b. die Gefühle öffentlich zum Ausdruck zu bringen, die im Beratungszimmer über anhängige Sache geäußert worden sind;

c. sich in Bezug auf eine für sie anhängige Sache oder eine Sache, die ihrer Vernunft nach anhängig gemacht werden wird, auf irgendein Gespräch oder Unterhaltung mit Beteiligten einzulassen oder von ihnen irgendwelche besondere Auskünfte oder Schriftstücke entgegenzunehmen.

2. Ein Gerichtsvollzieher, der Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Gerichtsvollzieherkammer ist, kann nicht zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher bestellt werden.

3. Die Bestimmungen in den Artikeln 46c Absatz zwei, 46d Absatz zwei, 46f, 46g Absatz eins und zwei, 46i, mit Ausnahme von Absatz eins Abschnitt c, 46j, 46l Absatz eins und drei, 46m, 46o und 46p Absatz eins bis fünf des [niederländischen] Gesetzes über die rechtliche Stellung von Justizbeamten ist entsprechend auf die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Gerichtsvollzieherkammer anzuwenden.

4. Die Zugehörigkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Gerichtsvollzieherkammer endet von Rechts wegen, wenn diese Mitglieder die Anforderungen dafür nicht mehr erfüllen.

Artikel 37

1. An Verhandlungen und Entscheidungen über Disziplinarsachen müssen, im Versäumnisfall unter Androhung der Unwirksamkeit, mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder beteiligt sein, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, die von Unserem Minister aufgrund Artikel 35 Absatz zwei ernannt sind, sowie ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, die von Unserem Minister aufgrund Artikel 35 Absatz drei ernannt worden sind.

2. Die Gerichtsvollzieherkammer verhandelt eine gegen einen Gerichtsvollzieher eingereichte Beschwerde entweder auf Ersuchen Unseres Ministers, oder aufgrund einer bei der Kammer eingegangenen Klage. Ein Ersuchen Unseres Ministers oder eine Klage wird schriftlich und mit einer Begründung beim Vorsitzenden der Gerichtsvollzieherkammer eingereicht. Auf eine entsprechende Bitte des Beschwerdeführers ist der Sekretär ihm bei der schriftlichen Verfassung der Beschwerde behilflich.

3. Wenn der Vorsitzende der Auffassung ist, dass in Bezug auf eine Beschwerde oder ein Ersuchen eine gütliche Einigung möglich ist, lädt er den Beschwerdeführer beziehungsweise Unseren Minister und den betreffenden Gerichtsvollzieher ein, um eine solche Einigung zu prüfen. Beschwerden beziehungsweise Ersuchen, über die keine gütliche Einigung erzielt wird, werden von dem Vorsitzenden der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.
4. Die Mitglieder der Gerichtsvollzieherkammer können sich für befangen erklären und können abgelehnt werden, wenn in Bezug auf ihre Person Fakten und Umstände vorliegen, wodurch im Allgemeinen die gerichtliche Unparteilichkeit Schaden nehmen könnte. Titel IV des Vierten Buchs der [niederländischen] Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass:
- an Stelle der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten Unser Minister, der Gerichtsvollzieher und der Beschwerdeführer ein Ablehnungsantrag einreichen können;
 - diese Empfehlung entweder mündlich oder schriftlich spätestens zu Verhandlungsbeginn erfolgen muss, sofern die Fakten oder Umstände, die dem Ersuchen zugrunde liegen, nicht erst im Laufe der Verhandlung entstehen oder bekannt werden und
 - derjenige, der mit den anderen Mitgliedern der Gerichtsvollzieherkammer über die Ablehnung entscheiden wird, aus den Reihen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kammer, die nicht mit der Verhandlung beauftragt sind, gewählt wird.

Artikel 38

1. Die Gerichtsvollzieherkammer ist befugt, gegebenenfalls auf Ersuchen Unseres Ministers, einen Gerichtsvollzieher, bezüglich dessen die ernsthafte Vermutung aufgekommen ist, dass er sich einer der in Artikel 34 Absatz eins genannten Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden hat kommen lassen, in Abwartung einer Entscheidung darüber für die Dauer von höchstens sechs Monaten zu suspendieren. Sie kann diesen Zeitraum noch einmal für höchstens sechs Monate oder bis zur Entscheidung über den Entlassungsantrag verlängern. Die Gerichtsvollzieherkammer kann die Suspendierung jederzeit aufheben.
2. Der Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer setzt Unseren Minister und den betroffenen Gerichtsvollzieher unverzüglich über eine Suspendierung im Sinne von Absatz eins und von einer Entscheidung zur Verlängerung beziehungsweise zur Aufhebung der Suspendierung in Kenntnis.
3. Der betroffene Gerichtsvollzieher wird über eine beabsichtigte Suspendierung angehört.
4. Falls die Gerichtsvollzieherkammer anlässlich der in Artikel 34 Absatz eins genannten Handlungen oder Unterlassungen eine befristete Suspendierung beschließt, kann sie den Zeitraum der Suspendierung gemäß Absatz eins auf diese Frist anrechnen.
5. Absatz eins ist entsprechend anzuwenden, wenn gegen einen Gerichtsvollzieher eine Strafverfolgung wegen einer Straftat eingeleitet worden ist und die Straftat mit die Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes betrifft.
6. Innerhalb von dreißig Tagen nach der in Absatz zwei genannten Mitteilung kann Unser Minister oder der betroffene Gerichtsvollzieher beim Gerichtshof [vgl. OLG] Amsterdam einen begründeten schriftlichen Widerspruch dagegen einlegen. Der Widerspruch hat keine aufhebende Wirkung gegen die Entscheidung.

Artikel 39

1. Der Vorsitzende kann ohne nähere Untersuchung durch die Gerichtsvollzieherkammer offensichtlich unzulässige und offensichtlich unbegründete Beschwerden sowie Beschwerden, die nach seiner Auffassung zu unbedeutend sind, mittels eines begründeten Beschlusses abweisen. Diesen Beschluss des Vorsitzenden teilt der Sekretär sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem betroffenen Gerichtsvollzieher unverzüglich mit. Der Abschrift des Beschlusses wird eine Mitteilung darüber beigelegt, innerhalb welcher Frist und auf welche Weise dagegen Widerspruch eingelegt werden kann. Gegen die Bekanntgabe der Klage [an die Kammer] stehen keine Rechtsmittel offen.
2. Gegen den Beschluss des Vorsitzenden zur Ablehnung einer Beschwerde kann der Beschwerdeführer innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Versanddatum der Mitteilung bei der Gerichtsvollzieherkammer schriftlich Widerspruch einlegen.
3. Durch den Widerspruch wird der Beschluss unwirksam, sofern die Gerichtsvollzieherkammer den Widerspruch nicht für unzulässig oder unbegründet erklärt hat. Die Gerichtsvollzieherkammer kann den Widerspruch erst dann für unzulässig oder unbegründet erklären, nachdem der Beschwerdeführer und, gegebenenfalls, der betroffene Gerichtsvollzieher Gelegenheit zur Anhörung bekommen haben.
4. Der Beschluss über den Widerspruch wird begründet. Gegen diesen Beschluss gibt es keine Rechtsmittel. Der Beschluss wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem betroffenen Gerichtsvollzieher schriftlich mitgeteilt.

Artikel 40

1. Wenn Artikel 39 Absatz eins keine Anwendung findet oder der Widerspruch für unbegründet erklärt wurde, übermittelt der Urkundsbeamte baldmöglichst eine Abschrift der Beschwerdeschrift und der beigefügten Unterlagen an den betroffenen Gerichtsvollzieher.
2. Innerhalb eines Monats nach dem Versanddatum der in Absatz eins genannten Unterlagen kann der betroffene Gerichtsvollzieher eine Beschwerdeerwidern einreichen; der Vorsitzende kann diese Frist auf Antrag verlängern. Der Sekretär übermittelt eine Abschrift dieses Schriftstücks an den Beschwerdeführer.
3. Der Vorsitzende ist befugt, den betroffenen Gerichtsvollzieher zu bitten, innerhalb einer von Ersterem festgesetzten Frist schriftlich Auskunft zu erteilen und vom Gerichtsvollzieher verwahrte Unterlagen, gegebenenfalls in Form einer beglaubigten Abschrift, sowie Gegenstände zukommen zu lassen.

Artikel 41

1. Der Vorsitzende setzt den Termin für die Verhandlung der Sache fest. Der Sekretär lädt den betroffenen Gerichtsvollzieher und den Beschwerdeführer mindestens zehn Tage vorher schriftlich zum Verhandlungstermin.
2. Wenn die Verhandlung der Sache für unbestimmte Zeit vertagt oder ausgesetzt wird, erfolgt keine neue Mitteilung im Sinne von Absatz eins.
3. Die Verhandlung der Gerichtsvollzieherkammer ist öffentlich. Die Gerichtsvollzieherkammer kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass die Verhandlung vollständig oder teilweise nichtöffentlich stattfinden soll.
4. Der betroffene Gerichtsvollzieher und der Beschwerdeführer können sich jeweils von einem Verhandlungsbevollmächtigten beraten oder vertreten lassen.
5. Die Gerichtsvollzieherkammer kann die Zulassung bestimmter Personen, die weder Rechtsanwalt, noch Prozessbevollmächtigter sind, als Rechtsbeistand ablehnen. Bei einer solchen Ablehnung vertagt die Kammer die Sache auf einen nächsten Termin.
6. Der Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer gibt dem betroffenen Gerichtsvollzieher und dem Beschwerdeführer sowie deren Bevollmächtigten oder deren Beratern rechtzeitig vor der Verhandlung Gelegenheit, Einsicht in die Schriftstücke im Zusammenhang mit der betreffenden Sache zu nehmen. In Bezug auf die für die Bereitstellung von Abschriften oder Auszügen in Rechnung zu stellenden Gebühren und in Bezug auf kostenlose Ausstellungen sind die entsprechenden Bestimmungen des [niederländischen] Gesetzes über die Gebührenordnung in Zivilsachen entsprechend anzuwenden.
7. Dem betroffenen Gerichtsvollzieher und dem Beschwerdeführer oder deren Bevollmächtigten und Beratern wird Gelegenheit geboten, das Wort zu führen und ihren Standpunkt zu erläutern.

Artikel 42

1. Die Gerichtsvollzieherkammer kann Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen. Mit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch ein Mitglied der Kammer beauftragt werden. Jeder, der als Zeuge oder Sachverständiger geladen wird, ist verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Ferner ist er verpflichtet, die gestellten Fragen zu beantworten beziehungsweise die von ihm geforderte Dienstleistung zu erbringen.
2. Auf Antrag der Gerichtsvollzieherkammer werden diese Personen vom Staatsanwalt geladen. Eine geladene Person ist verpflichtet, nach einer Ladung zum Termin zu erscheinen.
3. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger trotz der Ladung nicht erscheint, wird dieser auf Antrag der Kammer vom Staatsanwalt ein zweites Mal geladen, auf entsprechenden Antrag mit einem Befehl zur Vorführung. Artikel 556 der [niederländischen] Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Artikel 290 und 292 Absatz eins und vier, beziehungsweise Artikel 299 der [niederländischen] Strafprozessordnung sind in Bezug auf die Vernehmung eines Zeugen beziehungsweise Sachverständigen anzuwenden.
5. In Bezug auf Zeugen und Sachverständige sind die Artikel 217 bis 219 der [niederländischen] Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.
6. Die Zeugen und Sachverständige erhalten auf entsprechenden Wunsch und gegen Vorlage ihrer Ladung eine Entschädigung, die vom Vorsitzenden der Gerichtsvollzieherkammer gemäß den Bestimmungen des [niederländischen] Gesetzes über die Gebührenordnung in Zivilsachen zu veranschlagen ist.

Artikel 43

1. Mit dem Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer über eine gegen einen Gerichtsvollzieher erhobene Beschwerde ist die Beschwerde entweder für unzulässig, unbegründet oder begründet zu erklären. Der Entscheid ist zu begründen und wird in öffentlicher Sitzung verkündet, unter Androhung der Unwirksamkeit bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften.
2. Wenn die Gerichtsvollzieherkammer die Beschwerde vollständig oder teilweise für begründet erklärt, kann sie folgende Maßnahmen auferlegen:
 - a. eine Rüge;
 - b. eine Rüge mit der amtlichen Mitteilung, dass im Fall einer erneuten Handlung oder Unterlassung im Sinne von Artikel 34 Absatz eins eine Geldstrafe, Suspendierung oder Amtsentlassung in Erwägung gezogen werde;
 - c. eine Geldstrafe der dritten Kategorie;
 - d. Suspendierung für die Dauer von höchstens einem Jahr;
 - e. Amtsentlassung.
3. Wenn die Auferlegung einer Maßnahme im Sinne von Absatz zwei beschlossen wird, kann festgelegt werden, dass diese auf die dafür vorgeschriebene Weise veröffentlicht wird, falls irgendein von Artikel 34 Absatz eins geschütztes Interesse dies erfordert.
4. Eine Maßnahme wird erst vollstreckt, nachdem der Entscheid unwiderruflich geworden ist oder zu einem in dem Entscheid festgelegten späteren Zeitpunkt.
5. Ein Entscheid zur Auferlegung einer Geldstrafe legt die Frist fest, innerhalb derer die Geldstrafe bezahlt sein muss. Auf Antrag des Gerichtsvollziehers kann der Vorsitzende diese Frist verlängern. Wenn die Geldstrafe nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen wird, kann die Gerichtsvollzieherkammer von Amts wegen beschließen, den Gerichtsvollzieher, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, aus dem Amt zu entfernen. Die auferlegte Geldstrafe wird in die Staatskasse eingezahlt.
6. Der Sekretär der Gerichtsvollzieher übermittelt den Entscheid unverzüglich schriftlich an Unseren Minister, den betroffenen Gerichtsvollzieher und den Beschwerdeführer. Die Kammer kann in ihrem Entscheid festlegen, dass dem Beschwerdeführer lediglich der Teil des Entscheids mitgeteilt wird, der für ihn von Belang ist.

Artikel 44

Die Artikel 40 bis 43 sind entsprechend anzuwenden auf die Verhandlung einer Beschwerde gegen einen Gerichtsvollzieher auf Antrag Unseres Ministers.

Artikel 45

1. Gegen einen Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer über eine gegen einen Gerichtsvollzieher erhobene Beschwerde kann von Unserem Minister, dem betroffenen Gerichtsvollzieher oder dem Beschwerdeführer innerhalb von dreißig Tagen nach Datum der schriftlichen Bekanntmachung im Sinne von Artikel 43 Absatz sechs mit einer begründeten Berufungsschrift beim Gerichtshof [vgl. OLG] Amsterdam Berufung eingelegt werden.
2. Die Berufungsschrift wird zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Entscheids, gegen den die Berufung gerichtet ist, bei dem Urkundsbeamten des Gerichtshofs eingereicht.
3. Die Berufung wird von einer Zivilkammer des Gerichtshofs verhandelt.
4. Die Mitglieder des Gerichtshofs können sich für befangen erklären oder können abgelehnt werden, wenn in Bezug auf ihre Person Fakten und Umstände vorliegen, wodurch im Allgemeinen die gerichtliche Unparteilichkeit Schaden nehmen könnte. Titel IV des Vierten Buchs der [niederländischen] Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass:
 - a. an Stelle der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten Unser Minister, der Gerichtsvollzieher und der Beschwerdeführer einen Ablehnungsantrag einreichen können;
 - b. diese Äußerung entweder mündlich oder schriftlich spätestens zu Verhandlungsbeginn erfolgen muss, sofern die Fakten oder Umstände, die dem Ersuchen zugrunde liegen, nicht erst im Laufe der Verhandlung entstehen oder bekannt werden und
 - c. derjenige, der mit den anderen Mitgliedern des Gerichtshofs über die Ablehnung entscheiden wird, aus den Reihen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gerichtshofs, die nicht mit der Verhandlung beauftragt sind, gewählt wird.
5. Durch die Berufung wird die Vollstreckung der auferlegten Maßnahme ausgesetzt.

Artikel 46

1. Der Urkundsbeamte teilt der Gerichtsvollzieherkammer sowie Unserem Minister, beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher oder dem Beschwerdeführer, sofern die Berufung nicht von ihm eingelegt wurde, baldmöglichst mit, dass Berufung eingelegt wurde und übermittelt eine Abschrift

der Berufungsschrift.

2. Die Gerichtsvollzieherkammer übermittelt innerhalb von drei Wochen nach Eingang der in Absatz eins genannten Mitteilung die Schriftstücke im Zusammenhang mit dieser Sache an den Gerichtshof [vgl. OLG].

Artikel 47

Auf die Berufungsverhandlung sind die Artikel 40 Absatz zwei und drei, und Artikel 41 bis 43 entsprechend anzuwenden.

Artikel 48

1. Der Gerichtshof [vgl. OLG] bestätigt den Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer, entweder unter Übernahme oder Korrektur der Begründung, oder führt mit einer vollständigen oder partiellen Aufhebung des Entscheids das aus, was die Gerichtsvollzieherkammer hätte machen sollen. Der Entscheid des Gerichtshofs ist mit einer Begründung versehen und wird in einer öffentlichen Verhandlung verkündet, dies alles unter Androhung der Unwirksamkeit bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen.

2. Wenn der Gerichtshof einen Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer, dass eine Beschwerde unzulässig sei, aufhebt, wird die Sache zur weiteren Verhandlung an die Gerichtsvollzieherkammer zurückverwiesen.

3. Wenn nur der betroffene Gerichtsvollzieher Berufung eingelegt hat, kann der Gerichtshof nur mit Einstimmigkeit die auferlegte Maßnahme erschweren.

4. Der Urkundsbeamte übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Gerichtsentscheids an die Gerichtsvollzieherkammer, Unseren Minister, den betroffenen Gerichtsvollzieher und den Beschwerdeführer.

5. Der Urkundsbeamte übermittelt baldmöglichst eine Abschrift eines Entscheids im Sinne des zweiten Absatzes an die Gerichtsvollzieherkammer und legt die Schriftstücke bezüglich dieser Sache bei.

Artikel 49

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt bezüglich eines Gerichtsvollziehers sind entsprechend anzuwenden auf einen:

a. stellvertretenden Gerichtsvollzieher, mit der Maßgabe, dass, falls eine gegen ihn vorgebrachte Beschwerde ganz oder teilweise für begründet erklärt wird, er gleichzeitig für befristete Dauer als Stellvertreter von seinem Amt suspendiert werden kann.

b. beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor, mit der Maßgabe, dass, falls eine gegen ihn vorgebrachte Beschwerde ganz oder teilweise für begründet erklärt wird, ihm die Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Artikel 43 Absatz zwei, Abschnitte a, b und c, auferlegt werden können.

Abschnitt V. Suspendierung und Entlassung

Artikel 50

1. Ein Gerichtsvollzieher oder stellvertretender Gerichtsvollzieher, der suspendiert worden ist, ist nicht befugt, eine Amtshandlung, gleich welcher Art, zu verrichten. Ihm ist während der Dauer der Suspendierung untersagt, seinen Amtstitel zu führen oder bei irgendeiner Tätigkeit anzugeben.

2. Eine Suspendierung kann einen Grund für eine Entlassung aus einer Bestellung zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher ergeben.

Artikel 51

Ein Gerichtsvollzieher oder stellvertretender Gerichtsvollzieher ist von Rechts wegen suspendiert:

a. wenn er von Rechts wegen in Haft genommen worden ist;

b. wenn ihm Zahlungsaufschub gewährt worden ist und während seiner Insolvenz;

c. wenn er unter Vormundschaft gestellt wurde;

d. wenn sein Besitz unter Zwangsverwaltung gestellt wurde;

e. wenn bezüglich seiner Person die Schuldensanierungsregelung für natürliche Personen für anwendbar erklärt wurde.

Artikel 52

1. Der Gerichtsvollzieher ist mit Wirkung des nächstfolgenden Monats nach Erreichen des 65. Lebensjahres von Rechts wegen entlassen.

2. Dem Gerichtsvollzieher wird durch Königlichen Beschluss gekündigt:

- a. auf eigenen Wunsch;
 - b. auf einen unwiderruflichen Entscheid zur Amtsentlassung im Sinne von Artikel 43 Absatz zwei Abschnitt e;
 - c. bei Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit.
- 3.** Dem Gerichtsvollzieher kann aus folgenden Gründen durch einen Beschluss Unseres Minister gekündigt werden:
- a. aufgrund eines unwiderruflichen Gerichtsurteils, mit dem er unter Vormundschaft gestellt worden ist;
 - b. aufgrund der Tatsache, dass er kraft eines unwiderruflichen Gerichtsurteils wegen Schulden in Schuldhaft genommen worden ist;
 - c. aufgrund einer unwiderruflichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat;
 - d. wegen Insolvenz, Zahlungsaufschubs oder Anwendung der Schuldensanierungsregelung für natürliche Personen.
 - e. wegen dauernder Dienstunfähigkeit für das Amt des Gerichtsvollziehers aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung.
- 4.** Die Kündigung eines Gerichtsvollziehers beinhaltet gleichzeitig dessen Kündigung als stellvertretender Gerichtsvollzieher.

Artikel 53

- 1.** Gegen einen Kündigungsbeschluss im Sinne von Artikel 52 Absatz drei kann der Gerichtsvollzieher innerhalb eines Monats nach Datum des Beschlusses in einem begründeten schriftlichen Widerspruch, der beim Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer einzureichen ist, Einspruch bei der Gerichtsvollzieherkammer erheben, aufgrund der Tatsache, dass die Kündigung unrechtmäßig erfolgt sei.
- 2.** Der Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer übermittelt Unserem Minister unverzüglich eine Abschrift des Widerspruchs.
- 3.** Auf die Verhandlung des Widerspruchs sind Artikel 40 Absatz zwei und drei, Artikel 41 und 42 anzuwenden. Abschnitt 6 des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht findet keine Anwendung.
- 4.** Die Gerichtsvollzieherkammer erklärt den Widerspruch für unzulässig, für unbegründet oder für begründet. Wenn der Widerspruch für begründet erklärt wurde, hebt die Kammer den Beschluss auf, gegen den Widerspruch eingelegt worden war. Der Beschluss der Kammer wird mit einer Begründung versehen.
- 5.** Der Sekretär der Gerichtsvollzieherkammer teilt Unserem Minister und dem betroffenen Gerichtsvollzieher unverzüglich den Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer mit.

Artikel 54

- 1.** Innerhalb eines Monats nach Datum der Mitteilung im Sinne von Artikel 53 Absatz fünf können der betroffene Gerichtsvollzieher und Unser Minister in einer begründeten Berufungsschrift, die beim Urkundsbeamten einzureichen ist, beim Gerichtshof [vgl. OLG] Amsterdam Berufung gegen den Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer einlegen.
- 2.** Auf die Berufungsverhandlung sind Artikel 40 Absatz zwei und drei, Artikel 41, 42, 45 Absatz zwei bis vier und Artikel 46 entsprechend anzuwenden. Abschnitt 6 des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht findet keine Anwendung.
- 3.** Der Gerichtshof bestätigt den Entscheid der Gerichtsvollzieherkammer, entweder unter Übernahme oder Korrektur der Begründung, oder führt mit einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Entscheid das aus, was die Gerichtsvollzieherkammer hätte machen sollen. Artikel 48 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 55

Ein Beschluss zur Kündigung im Sinne von Artikel 52 Absatz drei wird erst wirksam, nachdem dieser unwiderruflich geworden ist.

Abschnitt VI. Der Königliche Berufsverband der Gerichtsvollzieher

Paragraph 1. Die Organisation des KBvG

Artikel 56

Der Königliche Berufsverband der Gerichtsvollzieher ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 134 der [niederländischen] Verfassung. Alle in den Niederlanden niedergelassenen

Gerichtsvollzieher, stellvertretenden Gerichtsvollzieher und beigeordneten Gerichtsvollzieherassessoren sind Mitglied im KBvG. Der KBvG hat seinen Sitz in Utrecht [, Niederlande]

Artikel 57

1. Aufgabe des KBvG ist die Förderung einer guten Berufsausübung durch die Mitglieder sowie die Förderung ihrer fachlichen Qualifikation.
2. Im Wege der Verordnung werden berufliche und Verhaltensrichtlinien der Mitglieder des KBvG aufgestellt. Außerdem können im Wege der Verordnung Richtlinien zur Förderung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder aufgestellt werden.

Artikel 58

Der KBvG hat einen Vorstand, einen Mitgliederrat und eine Mitgliederhauptversammlung.

Artikel 59

Der KBvG hat eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

Paragraph 2. Der Vorstand des KBvG

Artikel 60

1. Der Vorstand ist mit der allgemeinen Führung des KBvG und mit der Wahrnehmung der in Artikel 57 bezeichneten Aufgaben sowie mit der Verwaltung seines Vermögens und der Verfügung über dieses Vermögen beauftragt. Ferner hat er die Leitung über die Geschäftsstelle des KBvG und regelt ihre Arbeit.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind mit einem Arbeitsvertrag bürgerlichen Rechts angestellt.
3. Der Vorstand kann nähere Richtlinien über seine Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle aufstellen.
4. Der Vorstand erstellt jährlich für die Mitgliederhauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und übermittelt diesen Bericht zur Begutachtung an den Mitgliederrat. Der Vorstand übermittelt den Bericht an Unseren Minister.
5. Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Finanzpolitik sowie einen Etat mit einer Erläuterung für das nächste Geschäftsjahr und übermittelt diese Unterlagen zur Begutachtung an den Mitgliederrat.

Artikel 61

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Mitgliederzahl, mit mindestens sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstands entspricht möglichst weitgehend dem Verhältnis innerhalb der Mitgliederhauptversammlung zwischen Gerichtsvollziehern und beigeordneten Gerichtsvollzieherassessoren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Gerichtsvollzieher.
2. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können nach ihrem Rücktritt umgehend noch einmal für drei Jahre wiederernannt werden.
3. Der Vorstand vertritt den KBvG. Dazu sind auch der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Artikel 62

Der Vorstandsvorsitzende des KBvG ist in dieser Eigenschaft mit der Leitung der Sitzungen der Mitgliederhauptversammlung beauftragt.

Paragraph 3. Der Mitgliederrat

Artikel 63

1. Der Mitgliederrat besteht aus dreißig Mitgliedern, mit der Maßgabe, dass aus jedem Gerichtsbezirk sechs Mitglieder in den Mitgliederrate gewählt werden. Die aus jedem Gerichtsbezirk gewählten Mitglieder entsprechen dem in diesem Bezirk bestehenden Verhältnis zwischen Gerichtsvollziehern und beigeordneten Gerichtsvollzieherassessoren. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
2. Die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederhauptversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt und können nur einmal für eine

solche Periode wiedergewählt werden.

Artikel 64

Der Mitgliederrat ist zuständig für die Festlegung der allgemeinen Politik des KBvG und berät sich diesbezüglich nötigenfalls mit dem Vorstand. Der Vorstand beschafft dem Mitgliederrat auf Anfrage oder ohne Aufforderung alle Angaben, die für die allgemeine Politik des KBvG von Bedeutung sein können, insbesondere die Angaben in Bezug auf Sachen, die aktuell vom Vorstand ausgeführt oder bearbeitet werden oder die der Vorstand in Vorbereitung oder zur Prüfung in Angriff genommen hat. Der Mitgliederrat ist befugt, den Vorstand über Themen, die für die Festlegung der Politik des KBvG von Bedeutung sein können, jederzeit um Auskunft zu bitten oder ihn zu bitten, diese Themen zu prüfen.

Artikel 65

Der Mitgliederrat ist mit der Festlegung der Verordnungen des KBvG beauftragt.

Artikel 66

Der Mitgliederrat berät sich mit dem Vorstand über die Vorlagen von Verordnungen des KBvG, nachdem er zuvor von der Mitgliederhauptversammlung ein Gutachten eingeholt hat.

Artikel 67

1. Der Mitgliederrat ernennt den Vorstand des KBvG und kann, unter Einhaltung von Artikel 61, dessen Mitgliederzahl festlegen. Der Mitgliederrat ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Vorstandsmitglieder für eine Periode von drei Jahren.
2. Die Zugehörigkeit im Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit im Mitgliederrat.
3. Der Mitgliederrat kann nähere Richtlinien bezüglich der Ernennung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder aufstellen.

Artikel 68

Der Mitgliederrat führt Aufsicht über den Vorstand und kann dessen Mitglieder suspendieren oder entlassen, entweder weil er bezüglich der Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, kein Vertrauen mehr hat oder aus anderen triftigen Gründen.

Artikel 69

Der Mitgliederrat erstellt für die jährliche Mitgliederhauptversammlung nach entsprechender Prüfung der Unterlagen ein Gutachten über den Bericht des Vorstands über seine Arbeit sowie über den finanziellen Rechenschaftsbericht, den Etatentwurf des KBvG mit einer Erläuterung für das nächste Jahr.

Artikel 70

Die Mitglieder des Mitgliederrats können von der Mitgliederhauptversammlung suspendiert oder entlassen werden, entweder weil sie bezüglich der Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, kein Vertrauen mehr hat oder aus anderen triftigen Gründen.

Artikel 71

Der Vorstand des KBvG beruft den Mitgliederrat mindestens einmal jährlich ein, um sich über die in Artikel 69 genannten Unterlagen zu beraten. Weitere Versammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich erachtet und ferner, wenn mindestens sechs Mitglieder des Mitgliederrats den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich darum ersuchen.

Artikel 72

Die Sitzungen des Mitgliederrats sind öffentlich. Es wird in nichtöffentlichen Sitzungen getagt, wenn der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Art des Tagesordnungspunktes dies für erforderlich erachtet oder wenn mindestens acht Mitglieder des Mitgliederrats dies beantragen. Die Vorstandsmitglieder des KBvG, der Leiter der Geschäftsstelle des KBvG und die Sekretäre können an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sofern der Mitgliederrat keine andere Entscheidung trifft. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Mitgliederrat. Von der nichtöffentlichen Sitzung wird ein separates Protokoll erstellt, das nicht veröffentlicht wird, sofern der Mitgliederrat keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 73

1. Im Wege einer Verordnung werden nähere Richtlinien über die Ernennung und den Rücktritt der Mitglieder aufgestellt, ferner über die Tätigkeit des Mitgliederrats, die Art und Weise, wie Versammlungen abgehalten werden, die Entscheidungsfindung und die Art und Weise der Abstimmungen auf welche Weise die Beschlüsse den Mitgliedern des KBvG mitgeteilt werden.
2. Im Wege einer Verordnung können nähere Richtlinien über die Struktur des KBvG aufgestellt werden.

Paragraph 4. Die Mitgliederhauptversammlung

Artikel 74

Der Vorstand des KBvG beruft jährlich eine Mitgliederhauptversammlung ein. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich erachtet und ferner, wenn der Mitgliederrat oder mindestens fünfundzwanzig Mitglieder des KBvG den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich darum ersuchen.

Artikel 75

Die Mitgliederhauptversammlung ist öffentlich. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung getagt, wenn der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Art des Tagesordnungspunktes dies für erforderlich erachtet oder wenn mindestens dreißig anwesende Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandsmitglieder des KBvG, der Leiter der Geschäftsstelle des KBvG und die Sekretäre können an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen, sofern die Versammlung keine andere Entscheidung trifft. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Versammlung. Von der nichtöffentlichen Sitzung wird ein separates Protokoll erstellt, das nicht veröffentlicht wird, sofern die Versammlung keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 76

Die Mitgliederhauptversammlung berät sich und entscheidet nötigenfalls über den Arbeitsbericht des Vorstands des KBvG, sowie über den finanziellen Rechenschaftsbericht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers im Sinne von Artikel 79 Absatz zwei, den Etatentwurf mit Erläuterung für das nächste Jahr sowie die vom Mitgliederrat zu diesen Unterlagen erstellten Empfehlungen.

Artikel 77

Auf Vorschlag des Vorstands des KBvG stellt die Mitgliederhauptversammlung nähere Richtlinien über ihre Tätigkeit, die Art und Weise wie Versammlungen abgehalten werden, die Entscheidungsfindung und die Art und Weise der Abstimmungen sowie über die Art und Weise, wie die zu verhandelnden Unterlagen oder Tagesordnungspunkte den Mitgliedern übermittelt werden und auf welche Weise Beschlüsse den Mitgliedern des KBvG mitgeteilt werden.

Paragraph 5. Die Finanzmittel des KBvG

Artikel 78

Der KBvG trägt sämtliche Kosten, die mit der Ausführung der ihm gemäß diesem Gesetz aufgetragenen Aufgaben verbunden sind. Zur Deckung dieser Kosten kann er von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag erheben. Die Mitgliederhauptversammlung legt, auf Vorschlag des Vorstands, die Höhe der Beiträge für das Geschäftsjahr fest. Die Höhe kann für die verschiedenen Mitgliedskategorien unterschiedlich sein.

Artikel 79

1. Das Geschäftsjahr des KBvG wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand benennt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsprüfer im Sinne von Artikel 393 Absatz eins Buch 2 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs, der mit der Kontrolle des Rechenschaftsberichts, bestehend aus einer Bilanz, einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einer Erläuterung besteht. Über die Prüftätigkeit erstattet er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand Bericht.
3. Innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Mitgliederrat den finanziellen Rechenschaftsbericht zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, sowie den Etatentwurf mit Erläuterung für das nächste Geschäftsjahr vor. Der Mitgliederrat erstattet nach einer entsprechenden Prüfung dieser Unterlagen der Mitgliederhauptversammlung Bericht.
4. Die Feststellung des Rechenschaftsberichts durch die Mitgliederhauptversammlung beinhaltet

zugleich die Entlastung des Vorstands in dieser Sache.

Paragraph 6. Die Verordnungen und sonstige Beschlüsse des KBvG

Artikel 80

1. Verordnungen werden nur in Bezug auf Themen erlassen, für die nach diesem Gesetz eine Regelung oder nähere Regelung im Wege der Verordnung vorgeschrieben wird.
2. Verordnungen enthalten keine Verpflichtungen oder Vorschriften, die für das mit dieser Verordnung angestrebte Ziel nicht unbedingt erforderlich sind und sollen die Marktwirkung nicht unnötig beschränken.
3. Verordnungsvorlagen werden vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern des Mitgliederrats dem Mitgliederrat vorgelegt. Bevor ein Verordnungsentwurf dem Mitgliederrat vorgelegt wird, kann der Vorstand die Gerichtsvollzieherkammer um ein Urteil über den Entwurf bitten.
4. Die Verordnungen des KBvG sind nur für ihre Mitglieder und Gremien verbindlich.
5. Eine Verordnung kann den Vorstand des KBvG dazu ermächtigen, nähere Richtlinien bezüglich des Inhalts dieser Verordnung aufzustellen.

Artikel 81

Eine Verordnungsvorlage wird zusammen mit einer Erläuterung mindestens zwei Monate vor dem Tag, an dem der Mitgliederrat sich darüber berät, den Mitgliedern des KBvG zur Kenntnis gebracht. Die Mitgliederhauptversammlung übermittelt ihre Empfehlung über die Vorlage mindestens drei Wochen vor dem Tag, an dem darüber beraten wird, an den Mitgliederrat.

Artikel 82

1. Eine Verordnung bedarf der Genehmigung Unseres Ministers. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die Verordnung rechtswidrig ist oder das öffentliche Interesse verletzt.
2. Eine Verordnung wird, nachdem sie genehmigt worden ist, auf Veranlassung des Vorstands des KBvG durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger [*Staatscourant*] bekannt gegeben. Die Verordnung wird erst verbindlich, nachdem sie veröffentlicht worden ist. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem sie veröffentlicht wurde oder zu einem darin angegebenen früheren Zeitpunkt in Kraft, mit der Maßgabe, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag des In-Kraft-Tretens mindesten zehn Tage liegen müssen.

Artikel 83

Beschlüsse des Mitgliederrats, des Vorstands oder von anderen Gremien des KBvG, die keine Verordnung sind, die aufgrund Artikel 82 rechtsgültig zustande gekommen ist, können durch Königlichen Beschluss aufgehoben werden. Unbeschadet Artikel 10:39 des [niederländischen] Allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht kann ein Beschluss nicht aufgehoben werden, wenn sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses verstrichen sind.

Paragraph 7. Sonstige Bestimmungen

Artikel 84

Der KBvG erteilt Unserem Minister auf eine entsprechende Anfrage die für die Ausübung seines Amtes benötigten Auskünfte. Unser Minister kann Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und Dokumente verlangen, sofern dies für die Ausübung seines Amtes angemessen ist.

Artikel 85

Unser Minister übermittelt innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und danach jeweils nach vier Jahren den Generalstaaten einen Bericht über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit des KBvG.

Abschnitt VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 86

1. [Ändert das [niederländische] Gesetz über die Zusammensetzung der Zivilgerichte.]
2. Eine Bestellung zum Gerichtsvollzieher, zum stellvertretenden Gerichtsvollzieher sowie die Genehmigung einer Ernennung zum beigeordneten Gerichtsvollzieherassessor gemäß dem in Absatz eins genannten Artikel werden als gemäß diesem Gesetz erfolgte Bestellung beziehungsweise Genehmigung erachtet.

Artikel 87

1. [Ändert das [niederländische] Gesetz über die Gebühren in Zivilsachen.]
2. Die Bestimmungen gemäß diesem Titel finden jedoch weiterhin Anwendung in Bezug auf die Vergütung von Amtshandlungen, die davor verrichtet worden sind.

Artikel 88

[Ändert das [niederländische] Gesetz über die verwaltungsrechtliche Durchführung von Verkehrsvorschriften.]

Artikel 89

[Ändert die [niederländische] Zivilprozessordnung.]

Artikel 90

[Ändert das [niederländische] Strafgesetzbuch.]

Artikel 91

[Ändert das [niederländische] Beamtengesetz.]

Artikel 92

Unbeschadet der Möglichkeit einer Entlassung aus anderen Gründen werden Gerichtsvollzieher, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellt worden sind, abweichend von Artikel 52 Absatz eins für die Dauer von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von Rechts wegen am ersten Tag des Monats entlassen, der auf den Monat folgt, in dem sie das 70. Lebensjahr erreicht haben.

Artikel 93

1. Der Verband mit der Bezeichnung „Koninklijke Vereniging van Gerechtsdeurwaarders“ [Königlicher Verein der Gerichtsvollzieher] mit Sitz in Amsterdam wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes von Rechts wegen aufgelöst, während der KBvG von Rechts wegen unter allgemeinem Titel dessen Nachfolger wird. Der Vorstand des KBvG ist befugt, sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die sich aus dieser Rechtsfolge ergeben.
2. Unser Minister benennt, nachdem er diesbezüglich die Meinung der „Koninklijke Vereniging van Gerechtsdeurwaarders“ eingeholt hat, die Personen, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes als Vorsitzender oder als Mitglied im Vorstand des KBvG vertreten sind sowie den Mitgliederrat für einen Zeitraum von höchstens neunzig Tagen. In diesem Zeitraum führt der Mitgliederrat Artikel 67 Absatz eins aus und führt die Mitgliederhauptversammlung Artikel 63 Absatz zwei aus.

Artikel 94

Unser Minister kann die Verordnungen im Sinne von Artikel 17 Absatz fünf, Artikel 57 Absatz zwei und Artikel 73 zum ersten Mal als ministerielle Regelung erlassen, sofern diese nach Auffassung Unseres Ministers zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Artikel in Kraft treten sollen. Sie bleiben, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch Unseren Minister, wirksam, bis sie im Wege einer Verordnung aufgehoben und ersetzt worden sind.

Artikel 95

Dieses Gesetz tritt an einem durch Königlichen Beschluss zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, welcher für die unterschiedlichen Abschnitte und Artikel unterschiedlich sein kann.

Artikel 96

Dieses Gesetz wird zitiert als: [niederländisches] Gerichtsvollziehergesetz.
Wir beantragen und verfügen, dass dieses Gesetz im *Staatsblad* veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Körperschaften und Beamte zu seiner strikten Ausführung beitragen.

Den Haag, den 26 Januar 2001

Beatrix

Der Justizminister

A. H. Korthals

Der Justizstaatsekretär
N.A. Kalsbeek

Ausgegeben am fünfzehnten Februar 2001

Der Justizminister
A. H. Korthals